BEBAUUNGSPLAN Nr. 24
„GRÜNSTRASSE"

Für das Gebiet südlich der Grünstraße zwischen Lindenweg und Schattenstraße

IN FLUR 22 DER GEMARKUNG SCHWERTE (RUHR)

bestehend aus 1 Blatt u. Eigentümerverzeichnis

Es gilt die Baunutzungsverordnung von 1968

Ausfertigung

Maßstab 1 : 1000

Dieser Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 u. 7des BBauG in der Zeit vom 24.1.1972 bis 24.4.1972 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Das Verfahren nach § 2 Abs. 6 ist vom 16.6. bis 15.9.72 geändert auf Verf. der LBR vom 18.12.72
Schwerte, den 19.12.72
Stein

Schwerte, den 26.4.1972
Der Stadtdirektor
In Vertretung:
Stadtoberbaurat

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Ratsversammlung vom 16.6.1972 15.9., nach welchem die Aufhebung von Teilen seines Geltungsbereiches gemäß § 1o BBauG als Satzung beschlossen worden ist. Dieser Teilbereich ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Schwerte) Nr. 55 "Gänsewinkel"

Schwerte, den 15.9.1972 16.6.1972
Bürgermeister — Ratsmitglied

Die Aufhebung der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes, soweit sie im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Schwerte) Nr. 55 "Gänsewinkel" liegen, ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 18.12.72 Az.: 34-125.4 Schwerte 55 genehmigt worden.
Essen, den 18.12.72
Landesbaubehörde Ruhr
I.A.
Regierungsbaudirektor
Oberregierungs-u. baurat

Die Genehmigung der Aufhebung eines Teils der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes, soweit sie im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Schwerte) Nr. 55 "Gänsewinkel" liegen und seine Auslegung sind gemäß § 12 BBauG am 16.1.1973 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Schwerte, den 18.1.1973
Der Stadtdirektor
Im Auftrage:
Stadtarchitekt

Zeichenerklärung

A) BESTAND UND PLANUNGEN

- vorhandene Wohngebäude
- " Nebengebäude
- " Flurstücksgrenzen
- Flurgrenze
- Höhenlinien
- Schmutz- und Regenwasserkanäle

B) FESTSETZUNGEN

Grenzen und Begrenzungslinien (§ 9 (1) Nr. 1 b BBauG und § 22 u. 23 BauNVO)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 (5) BBauG)
- Baugebietsgrenze (§ 16(4) Bau NVO)
- Baulinie
- Baugrenze
- Begrenzungslinie (Straßenbegrenzung)

Art der baulichen Nutzung (§ 1 (1-3) Bau NVO)

- WR reines Wohngebiet (§ 3 Bau NVO)
- WA Allgem. Wohngebiet (§ 4 Bau NVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 5 (2) Nr 1 u. § 9 (1) Nr 1a BBauG. sowie §§ 6 u. 17 Bau NVO)

- I - III zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- III Höchstmaß der zulässigen Zahl der Vollgeschosse
- 04 Grundflächenzahl } Höchstmaße der zulässigen
- (05) Geschoßflächenzahl } Nutzung nach § 17 Bau NVO.

Bauweise, Stellung und äußere Gestaltung nach § 9 Abs. 2 BBauG, § 4 der 1 DVO zum BBauG und § 1o3 Bau ONW

- Satteldach
- F Flachdach
- Hauptfirstrichtung
- 25° 48° Dachneigung
- O offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise

Flächen

- alt / neu Verkehrsflächen (Öffentlich) § 9 (1) Nr. 3 BBauG.
- nicht überbaubare Grundstücksfläche zur Anpflanzung nach § 9 (1) Nr. 15 BBauG.
- Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr. 1 a BBauG.)
- Flächen für Gemeinschaftsstellplätze (§ 9 (1) Nr 12 BBauG.) Für die Bestimmung der angrenzenden Baugrenzen der Anlieger Bauherren (Reihenhäuser)
- Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) 11 BBauG)
- Fläche für den Gemeinbedarf (§ 9 (1) Nr 5 u. § 9 (1) Nr 1 BBauG.)
- Grünflächen § 9 Abs 1 Nr 8 BBauG

Der rot eingefasste Teil dieses Bebauungsplanes wird ersetzt durch den Bebauungsplan Nr. 169 „Wohnbebauung Sportplatz Gänsewinkel", der am 20.08.2004 rechtskräftig wurde.

Der mit Farbe überdeckte Teil des Geltungsbereiches des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes ist gemäß RdF der Landesbaubehörde Ruhr vom 18.12.72 34-125 (Schwerte) a. Ugh. aufgehoben. Er ist ersetzt durch den Beb. Plan (Schwerte) Nr. 55 "Gänsewinkel", genehmigt vom 18.1.73 gemäß § 12 BBauG bekanntgemacht worden ist.
Schwerte, den 18.1.1973
Der Stadtdirektor
Im Auftrage
L.S. gez. Stein
Stadtarchitekt

Diese Änderung hat der Hauptausschuß am 15.1.1970 beschlossen

Die in dieser Farbe eingetragenen Ergänzungen sind auf Grund der Genehmigungsverfügung der LBR vom 4.6.1970 erfolgt

Planergänzungsbestimmungen

nach § 9 Abs. 2 BBauG. § 4 der 1. DVO zum BBauG und § 1o3 BauO.N.W.

1) Die Vorgartenflächen sind landwirtschaftsgärtnerisch (Rasen, Sträucher, Koniferen, Blumen) zu gestalten und dürfen keine Einfriedigung, Stützmauern oder Böschungen erhalten. Sie sind mit Kantsteinen gegen die Straßenfläche abzugrenzen.
2) Einfriedigungen sind nur hinter den Gebäudevorderfronten zulässig.
3) Die Höhenlage der Grundstücke darf nicht durch Abgrabungen oder Anschüttungen verändert werden. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn Anschüttung und Abgrabung der natürlichen Geländeform angepasst bleibt.
4) Als Dacheindeckungsmittel sind dunkelbraune Pfannen zu verwenden.
5) Für das WR I Gebiet südlich des verlängerten Eschenweges können versetzte Geschosse bei Ausnutzung der Hanglage (Südseite 2 Geschosse) zugelassen werden, wenn die Geschossflächenzahl nicht überschritten wird.

Angefertigt auf Katasterunterlagen.
Schwerte, den 30.3. 1969
Das Stadtbauamt
L.S. gez. Prüfe
Stadtoberbaurat

Die Übereinstimmung der Bestandangaben mit dem Katasternachweis und der Örtlichkeit wird hiermit bescheinigt.
Iserlohn, den 30.3. 1969
Katasteramt
L.S. gez. Gräbe
Kreisobervermessungsdirektor

Der Rat der Stadt Schwerte hat am 8.7.69 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) diesen Bebauungsplan-Entwurf und seine öffentliche Auslage beschlossen.
Schwerte, den 8.7. 1969
L.S. gez. Steinem
Bürgermeister
gez. Ilt
Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan-Entwurf und die Begründung hierzu haben nach § 2 (6) des BBauG. vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 29.7.69 bis einschl. 29.8.69 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Schwerte, den 1.9. 1969
L.S. gez. Dr. Speterberg
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Schwerte hat am 10.2.70 nach § 1o des BBauG. von 23. Juni 1960 (BGBl I S.341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Schwerte, den 17. 2. 1970
L.S. gez. Steinem
Bürgermeister
gez. Ilt
Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG vom 23. Juni 60 (BGBl I S.341) mit Verfügung von 4.6.70 genehmigt. Az.: I 3 - 125.4 (Schwerte 24)
Essen, den 4.6. 1970
Landesbaubehörde Ruhr
I.A.
L.S. gez. Arndt
Oberregierungs-u. baurat

Zu diesem Plan gehört die Gutachtliche Äusserung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom ..... 7.9... 1969 Az.: 4...476..69..
Essen, den 4.9. 1969
Der Verbandsdirektor
I.A.:
gez. Dr. Ing. Farrier
Baudirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes und seine Auslegung sind gemäß § 12 BBauG am 7.7.70 1969 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Schwerte, den 10.7. 1970
Der Stadtdirektor
I.V.
L.S. gez. Prüfe
Stadtoberbaurat